

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)

für das geplante Baugebiet „Wohngebiet „Bäumlesweg“

in der Gemeinde Weil im Schönbuch

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch sieht für das geplante Baugebiet „Wohngebiet Bäumlesweg“ die Entwicklung von Wohnbauflächen vor.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Weil im Schönbuch für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus der beiliegenden Bestandskarte vom 28.05.2020 im Maßstab 1: 2500. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Weil im Schönbuch:

„Bäumlesweg“

Flst.-Nrn.: 3958, 3959, 3960, 3961, 3962, 3963, 3964, 3965, 3968, 3969, 3971, 3972, 3973, 3974, 3975, 3976, 3976/1, 3977, 3978, 3978/1, 3980, 3981, 3982, 3983, 3984, 3985, 3986, 3986/1, 3987, 4051, 4051/1, 4052, 4053, 4054, 4055, 4056, 4057, 4058, 4059, 4060, 4061, 4062, 4063, 4064, 4065, 4066, 4067, 4068, 4069, 4071, 4072, 4073, 4075, 4076, 4077, 4078, 4079, 4229, 4230, 4231, 4232, 4233, 4234, 4235, 4236, 4237, 4238, 4239, 4240, 4241, 4242, 4243, 4244, 4245, 4246, 4247, 4248, 4249, 4250, 4251, 4252, 4253, 4254, 4255, 4256/1, 4256/2, 4257, 4257/1, 4259, 4260, 4260/1, 4260/2, 4261, 4261/1, 4262, 4263, 4264, 4265, 4266, 4267, 4268, 4269, 4270, 4271, 4272, 4273, 4274, 4275, 4276/1, 4276/2, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Weil im Schönbuch nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

- (2) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiet, erlässt die Gemeinde Weil im Schönbuch diese Satzung zu Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.
- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4

Auflegung und Einsichtnahme

Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Gemeinde Weil im Schönbuch vorgehalten. In diese Satzung kann jedermann während der üblichen Dienstzeiten einsehen.

§ 5

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

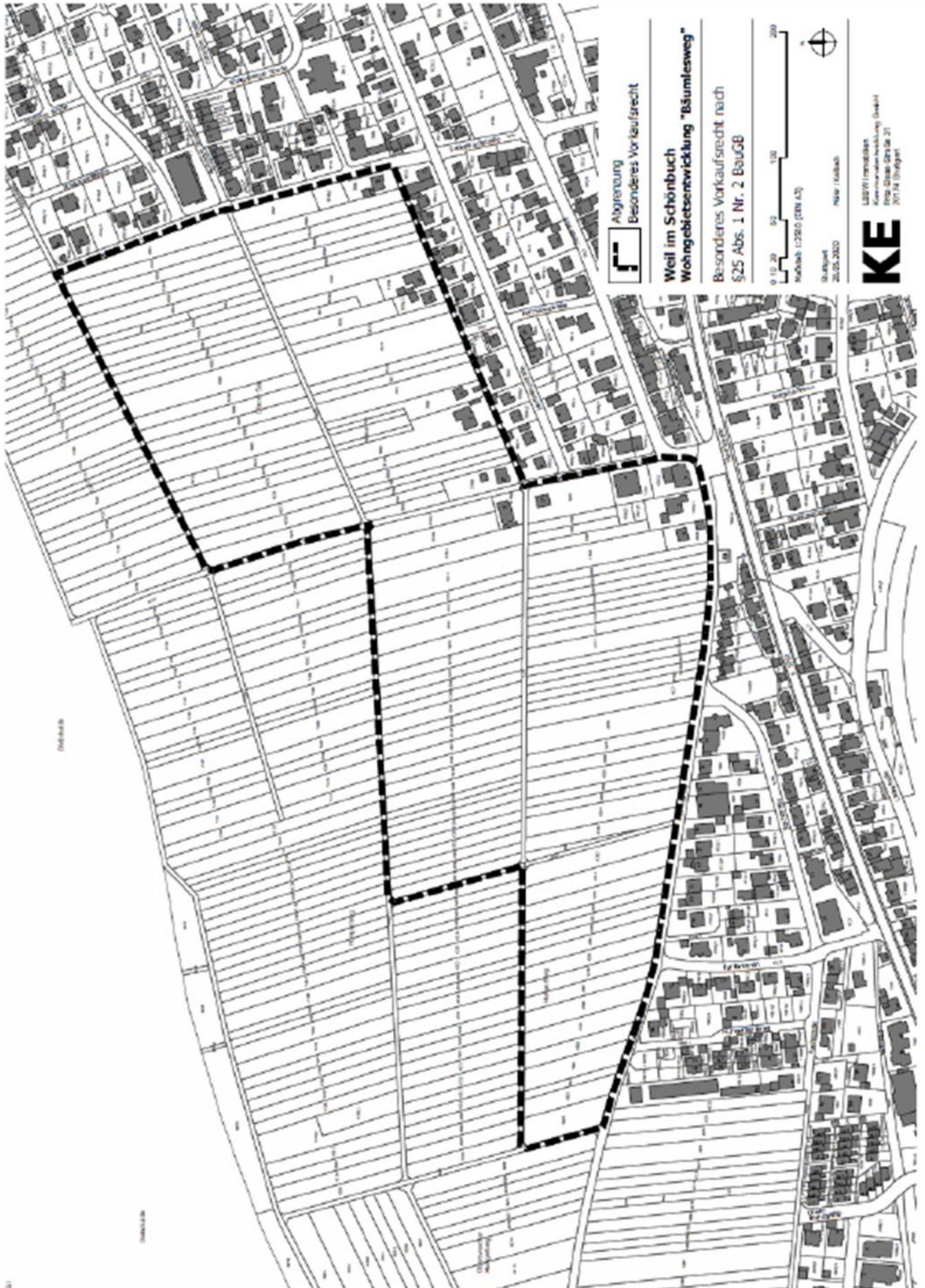
Außerkräfttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird, also die Entwicklung des Baugebietes „Bäumlesweg“ abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Weil im Schönbuch, den 24.07.2020
Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Anlage: Bestandskarte



Abgrenzung
Besonderes Vorkaufsrecht

Weil im Schönbuch
Wohngebietentwicklung "Bäumlesweg"

Besonderes Vorkaufsrecht nach
§25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

0 10 20 50 100 200
Maßstab 1:250 (DN A3)

Gepl. Nr. 20.05.2020
Nebst / Nebst

KE
L2076 Immobilien
Kommunikations- und
IT-Service GmbH
Fritz-Straße 20/21
10714 Berlin